

RS OGH 2004/1/28 3Ob92/03f, 6Ob195/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

Norm

AO §12a

IO §12c

Rechtssatz

Nicht der Verzug mit laufenden Bestandzinsen (Benützungsentgelten) an sich, sondern nur jener qualifizierte Verzug in der Erfüllung bevorrechteter Forderungen, der dazu führt, dass der Ausgleich nicht bestätigt wird, ermöglicht eine Fortsetzung des Räumungsvollzugs.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 92/03f
Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 92/03f
Veröff: SZ 2004/12
- 6 Ob 195/12p
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 195/12p
Vgl; Beisatz: Blieb der Beklagte nach Bestätigung des Sanierungsplans und Aufhebung des Sanierungsverfahrens (auch) weitere Bestandzinse (Benützungsentgelte) schuldig, kann der Bestandgeber wegen Verletzung der in § 12c IO stillschweigend vorausgesetzten Pflicht der Benützungsabgeltung bei jedem Verzug mit Entgeltbeträgen die Räumungsexekution fortsetzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118553

Im RIS seit

27.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at